

Amtsblatt	
Nr.	Vom
11	19/03/20

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Ausnahmeregelung von den Veranstaltungsverböten gemäß der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayer. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83 und kontaktreduzierende Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Ziff. 1 der o.g. Allgemeinverfügung wurden deshalb Veranstaltungen und Versammlungen vom 17.03. - 19.04.2020 landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind nur private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt werden. Es gingen bereits gehäuft Anträge beim Landratsamt Unterallgäu zu einzelnen Veranstaltungen und Versammlungen ein. Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landreises Unterallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:
 - 1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:

An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen jeweils nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. In der Aussegnungshalle bzw. in geschlossenen Räumen dürfen sich nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Personenzahl ist entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren. Von Leichenzügen ist abzusehen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.
 - 1.2. Trauungen:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. In geschlossenen Räumen dürfen sich nicht mehr als 15 Personen aufhalten. Die Personenzahl ist entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.
 - 1.3. Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen von kommunalen Gremien:

Abgehalten werden dürfen nur nicht verschiebbare Sitzungen. Es dürfen je nach Größe des Sitzungssaals maximal 30 Personen (inklusive Zuhörer) an der jeweiligen Sitzung anwesend sein. Zwischen den an der jeweiligen notwendigen Sitzung teilnehmenden Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bei entsprechend kleinen Sitzungsräumen ist daher die Teilnehmerzahl dem Platzangebot, bei einem zu gewährleistenden Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern, zu reduzieren. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten. Die Räume sollten regelmäßig gelüftet werden.

1.4. Wochenmärkte

Wochenmärkte werden grundsätzlich erlaubt, sofern sich höchstens 2 Kunden gleichzeitig im direkten Verkaufsgespräch befinden. Diese 2 Kunden müssen mindestens einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten. Das Angebot wird auf Waren beschränkt, die für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig sind. Als Waren dürfen nur die in den Ausnahmen der Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 der o.g. Allgemeinverfügung genannten Bereiche zum Verkauf angeboten werden. Waren dürfen vom Kunden nicht angefasst werden. Es ist von Kunden ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 m zum Marktstand einzuhalten. Weitere Kunden sind von den Standbetreibern anzuhalten, sich in einem angemessenen Abstand zum Marktstand aufzuhalten, bis sie bedient werden können. Bei Bedarf sind Kunden auf die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hinzuweisen.

2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Hinweise:

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08261-995-0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die Ausnahme in der Nr. 4 Satz 2 „Filialen der Deutschen Post AG“ der o.g. Allgemeinverfügung beinhaltet auch eine Ausnahme für Poststellen anderer Versandunternehmen. Es ist nur der Betrieb der Poststelle erlaubt und nicht der Verkauf anderer in einer Poststelle erhältlichen Waren oder Dienstleistungen.
- Das Landratsamt Unterallgäu sieht keinen Bedarf in weiteren der o.g. Allgemeinverfügung geregelten Bereichen weitere Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.

Mindelheim, 19. März 2020

Landratsamt Unterallgäu



Selin Overbeck